

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB120406-O/U/eh

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. P. Marti, Präsident, und lic. iur. M. Langmeier, der Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hauser

## Urteil vom 7. März 2013

in Sachen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. M. Stammbach,  
Anklägerin und I. Berufungsklägerin

gegen

1. ...,
2. ...,
3. **A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und II. Berufungskläger

- 3 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

betreffend

**versuchte Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 22. Juni 2012  
(DG120004)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift vom 27. Januar 2012 (Urk. 52) sowie die Eventualanklage vom 6. März 2013 (Urk. 126) der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich sind diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**  
**(Urk. 109)**

**"Es wird erkannt:**

1. a) (...)
  - b) (...)
  - c.) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
    - der versuchten mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB
    - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB
    - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG
    - der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
- 
2. a) (...)
  - b) (...)
  - c.) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 42 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 136 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind) und einer Busse von Fr. 300.–.  
Der Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird nicht aufgeschoben.  
Die Busse ist zu bezahlen.  
Bezahlt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. Von der Vereinbarung vom 20. Juni 2012 zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen (Genugtuung von Fr. 8'000.–, Schadenersatz pauschal Fr. 4'000.–).
7. Von der Vereinbarung vom 12. Juni 2012 zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen (Genugtuung von Fr. 4'500.–, Schadenersatz pauschal Fr. 860.–).
8. (...)
9. Die Genugtuungsforderung und die Schadensersatzforderung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ werden im Mehrbetrag abgewiesen.
10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	6'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	18'000.–	Gebühr Strafuntersuchung
Fr.	3'420.–	Kosten Kantonspolizei
Fr.	22'909.25	Untersuchungskosten
Fr.	39'329.60	Kosten der amtlichen Verteidigung
Fr.	1'946.95	Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung
11. Den Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ wird die Gerichtsgebühr sowie die Gebühr Strafuntersuchung zu je einem Viertel auferlegt, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte. Die weiteren Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
13. (Mitteilungen)
14. (Rechtsmittelbelehrung)"

**Berufungsanträge:**

a) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 128 S. 1)

1. Ziff. 1 lit. c des Urteils (Schuldpruch gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_  
A.\_\_\_\_) des Bezirksgerichts Uster (DG120004) sei wie folgt abzuändern  
bzw. zu ergänzen:

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ist schuldig

- der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB
- der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von  
Art. 122 Abs. 1 StGB
- (eventualiter) der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne  
von Art. 125 Abs. 1 StGB i.V. mit Art. 125 Abs. 2 StGB

(unter Beibehaltung der weiteren Schuldsprüche)

2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren (eventualiter  
6 ½ Jahre) sowie einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_:

(Urk. 129 S. 2 f.)

1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die erstinstanzlichen Schuldsprüche  
wegen

- versuchter Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1  
StGB,
- Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von  
Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie

- Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 a-BetmG

(Dispositiv-Ziff. 1 c.) in Rechtskraft erwachsen sind.

Es sei ebenso davon Vormerk zu nehmen, dass die Dispositiv-Ziffern 6., 7., 9. und 10. sowie 12. - 14. in Rechtskraft erwachsen sind.

2. Herr A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu sprechen der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB.
3. Er sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten sowie einer Busse von Fr. 100.–.
4. Im Umfang von 2 Jahren sei der Vollzug der Gefängnisstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, bedingt aufzuschieben, der Rest von sechs Monaten sei - unter Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzuges im Umfang von 136 Tagen - zu vollziehen.
5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien Herrn A.\_\_\_\_\_ anteilmässig aufzuerlegen, jedoch sogleich und vollständig abzuschreiben. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Verfahren seien ebenso auf die Staatskasse zu nehmen.

### **Erwägungen:**

#### 1. Prozessgeschichte

1.1. Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich erhob am 27. Januar 2012 gegen die Beschuldigten E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ Anklage wegen versuchter Tötung etc. (Urk. 52).

1.2. Das vorinstanzliche Urteil gegen die Beschuldigten E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ erging am 22. Juni 2012 (Urk. 107 = Urk. 109). Der Beschuldigte

A.\_\_\_\_\_ wurde der versuchten mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB, der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB, der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit 42 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 136 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind, und einer Busse von Fr. 300.– bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht aufgeschoben wurde. Sodann wurde von der Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und den Privatklägern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ betreffend Genugtuung und Schadenersatz Vormerk genommen. Im Mehrbetrag wurde die Genugtuungs- und Schadenersatzforderung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ abgewiesen. Schliesslich wurden die Gerichtsgebühr sowie die Gebühr für die Strafuntersuchung dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Hälfte und den beiden anderen Beschuldigten je zu einem Viertel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden je unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 109 S. 76 ff.).

1.3. Gegen dieses Urteil meldeten sowohl die Staatsanwaltschaft am 25. Juni 2012 als auch der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch seinen amtlichen Verteidiger am 2. Juli 2012 (Urk. 84 und 85) fristgerecht die Berufung an. Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 107 und 108) reichte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch seinen amtlichen Verteidiger am 20. September 2012 und die Staatsanwaltschaft am 27. September 2012 ebenfalls innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 110 und 113).

1.4. Mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2012 wurden die beiden Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft bzw. dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sowie den beiden Privatklägern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 116 = Prot. II S. 2).

1.5. Der Vertreter des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 118). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen.

1.6. Am 7. März 2013 reichte die Staatsanwaltschaft bezüglich des Messerstiches in den Rücken eine Eventualanklage wegen fahrlässiger Körperverletzung ein (Urk. 126), zu der der Beschuldigte und die Verteidigung Stellung nehmen konnten.

1.7. Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ sowie der Staatsanwalt lic. iur. M. Stammbach erschienen sind, waren weder Vorfragen zu entscheiden noch Beweise abzunehmen (Prot. II S. 3, 5 und 7). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 11 ff.).

## 2. Umfang der Berufung

2.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ lässt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Schuldspruchs betreffend versuchte mehrfache schwere Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 1, Buchstabe c, Abschnitt 1), der Sanktion (Dispositiv-Ziffer 2, Buchstabe c) und der Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 11) anfechten (Urk. 110).

2.2. Die Staatsanwaltschaft beschränkt ihre Erstberufung auf die Frage des Schuldspruchs betreffend versuchte mehrfache schwere Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 1, Buchstabe c, Abschnitt 1) sowie der Strafzumessung (Dispositiv-Ziffer 2, Buchstabe c) bezüglich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 113).

2.3. Damit - und da die Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ keine Berufungen erhoben - ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sind nicht Gegenstand dieses Berufungsverfahrens) in den folgenden Punkten unangefochten geblieben und demnach in Rechtskraft erwachsen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO; Prot. II S. 6 ff):

- Schuldsprüche gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bezüglich der versuchten Nötigung, der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Dispositiv-Ziffer 1, Buchstabe c, Abschnitte 2 bis 4);
- Sanktion betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Busse von Fr. 300.– und der Ersatzfreiheitsstrafe (Dispositiv-Ziffer 2, Buchstabe c);
- Entscheide betreffend die Zivilforderungen (Dispositiv-Ziffern 6, 7 und 9);
- Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 10);
- Entscheid betreffend die Kosten der amtlichen Verteidigungen (Dispositiv-Ziffer 12).

Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

2.4. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der amtliche Verteidiger zwar, dass die Busse auf Fr. 100.– zu reduzieren sei (Urk. 129 S. 2; Prot. II S. 6). Die Berufung wurde aber - wie vorstehend erwähnt - nur auf bestimmte Teile des vorinstanzlichen Urteils beschränkt. Da in der Berufungserklärung die Sanktion hinsichtlich der Busse weder konkret beanstandet noch hierzu Anträge gestellt wurden (vgl. Urk. 110), ist in diesem Punkt das vorinstanzliche Urteil - wie dargelegt - in Rechtskraft erwachsen. Damit erübrigen sich nachstehend weitere Äusserungen zu den entsprechenden Ausführungen des Verteidigers.

### 3. Sachverhalt

3.1. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird - in Bezug auf die einzig noch strittige Thematik betreffend die Messerstiche gegen die beiden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ - im Wesentlichen und zusammengefasst vorgeworfen, er habe beim Versuch, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Kokain wegzunehmen, diesen mit der Hand am Hals und mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 12 cm auf Brusthöhe gegen die Wand gedrückt und bedroht. Im anschliessenden Gerangel habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit dem Messer umgehend ein

bis zweimal gegen dessen Oberschenkel gestochen. Als in der Folge der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zur Hilfe gekommen sei und die beiden Privatkläger gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vorgegangen seien, habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ziel- und wahllos auf die Privatkläger, insbesondere gegen deren Oberschenkel, eingestochen. Dabei habe er auch in Kauf genommen, gegen den Oberkörper der Privatkläger zu stechen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ am Oberschenkel verletzt. Durch das wahllose Um-Sich-Stecken habe er lebensgefährliche Verletzungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zumindest billigend in Kauf genommen, wobei es aber beim Versuch geblieben sei. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe zudem dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ neben den Stichen in die Oberschenkel auch eine Stichverletzung im Bereich der rechten Beckenschaufel sowie einen Stich auf der Höhe des 10. Brustwirbels zugefügt. Mit diesen Messerstichen gegen den Privatkläger B.\_\_\_\_\_, insbesondere mit dem Stich in den Brustkorb, habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dessen Tod zumindest billigend in Kauf genommen (Urk. 52 S. 4 f.).

3.1.1. Die Vorinstanz erachtete den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt nur teilweise als erstellt. Entgegen der Staatsanwaltschaft ging sie davon aus, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 11 cm verwendet habe. Zudem habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht sogleich auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eingestochen. Es sei zunächst zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ einerseits und den Privatklägern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ andererseits zu einem Gerangel gekommen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe weglaufen wollen, sei aber von den Privatklägern gehalten und geschlagen worden. In dieser Bedrängnis sei der Beschuldigte in gebückter Stellung gewesen und habe dann ziel- und wahllos, aber bewusst gegen den unteren Körperbereich der Privatkläger zugestochen (Urk. 109 S. 45). Der genaue Handlungsablauf bezüglich des Messerstichs in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ könne schliesslich nicht erstellt werden, denn diese Verletzung hätte auch während des Sturzgeschehens im Treppenhaus erfolgt sein können. Ein aktives Zustecken könne damit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht nachgewiesen werden, weshalb er diesbezüglich - in dubio pro reo - freizusprechen sei (Urk. 109 S. 44). Allerdings erliess die Vorinstanz diesbezüglich keinen formellen Freispruch.

3.1.2. Die Staatsanwaltschaft beanstandet in ihrem Hauptstandpunkt die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach sich der genaue Handlungsablauf hinsichtlich der Verletzung im Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ nicht erstellen lasse, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich - in dubio pro reo - freizusprechen sei. Die vorinstanzliche Begründung, die Zufügung der Stichverletzung im Rücken könne im Rahmen eines Sturzgeschehens erfolgt sein und sei dadurch nicht mehr vom Willen des Beschuldigten getragen, sei realitätsfremd. Wer derart wahllos und ungezielt im Rahmen eines Gerangels von drei Beteiligten um sich steche, könne nicht kontrolliert verhindern, einem der Kontrahenten eine tödlich verlaufende Stichverletzung zu verabreichen (Urk. 113 S. 2; Urk. 126 S. 3 f.).

In der Eventualanklage stellt sich die Staatsanwaltschaft sodann auf den Standpunkt, dass im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung im Treppenhaus der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und/oder der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ derart gestürzt seien, dass dabei das Messer des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf der Höhe des 10. Brustwirbels des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ mit einer Stichtiefe von ca. 5 cm in den Rücken eingedrungen sei, wodurch der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ einen Pneumothorax links erlitten habe (Urk. 126 S. 2).

3.1.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anerkennt, die beiden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ während der fraglichen Auseinandersetzung mit mehreren Messerstichen verletzt zu haben. Demnach ist unbestritten, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ einen ca. 5 cm, einen ca. 9 bis 10 cm und einen ca. 13 cm langen, je in Richtung Rumpf verlaufenden Stich in den linken Oberschenkel erlitt. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zwei Stichverletzungen an der linken Oberschenkelaussenseite, drei Stichverletzungen an der rechten Oberschenkelaussenseite und eine Stichverletzung im Bereich der rechten Beckenschaufel erlitt, wobei die jeweilige Stichtiefe unbekannt blieb. Zudem erlitt er einen Stich auf der Höhe des 10. Brustwirbels mit einer Stichtiefe von mindestens 5 cm, welcher einen Pneumothorax links verursachte (Urk. 127 S. 4 ff.).

3.1.4. Unbestritten ist sodann, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Stiche gegen die Oberschenkel der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bewusst ausführte. Demgegenüber bestreitet er, auch aktiv auf den Oberkörper des Privatklägers

B.\_\_\_\_\_ eingestochen zu haben. Diesbezüglich macht er im Wesentlichen geltend, er könne sich nicht erklären, wie die Stichverletzung im Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ entstanden sei. Seiner Ansicht nach sei der Stich dann erfolgt, als sie die Treppe hinunter gefallen seien. Er habe nur auf die Oberschenkel gezielt (Urk. 74 S. 7 ff.; Urk. 109 S. 8 f.; Urk. 127 S. 4 ff.).

3.1.5. Damit ist nachstehend der massgebliche Sachverhalt in Bezug auf den Messerstich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zu erstellen.

3.2. Die Vorinstanz hat die Grundsätze richtig dargestellt, nach welchen ein bestrittener Sachverhalt im Strafverfahren rechtsgenügend erstellt werden kann (Urk. 109 S. 9 ff.). Darauf ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.3. Weiter hat die Vorinstanz ausführlich, sorgfältig und zutreffend die massgeblichen Aussagen all jener Personen zusammengefasst, die zur Sache aussagen konnten (Urk. 109 S. 12 ff.). Auch hierauf ist - mit nachstehenden Ergänzungen - vollumfänglich zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.4. Schliesslich kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen zum äusseren Handlungsablauf bezüglich des Messerstichs des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zu folgen ist. Die folgenden Erwägungen sind damit lediglich ergänzender und präzisierender Natur.

3.4.1. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ konnte keine konkreten Angaben machen, wie er am Rücken durch einen Messerstich verletzt wurde. So bestätigte er anlässlich der polizeilichen Befragung vom 9. Dezember 2010, dass die Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Treppenhaus weiter gegangen sei. Als er bei der Hauseingangstüre angekommen sei, habe er weitere Personen sowie ein Messer in der Hand des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ festgestellt, weshalb er Angst bekommen habe und die Treppe wieder hinaufgegangen sei. Als er bei den ersten Wohnungen angekommen sei, habe er die Treppe mit dem ganzen Blut

gesehen. Er habe dann an sich hinunter geschaut und festgestellt, dass er stark blute (Urk. 16/1 S. 5).

Ebenso erklärte der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ während der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 27. März 2011, er wisse nicht, wo und in welchem Zeitpunkt er durch die Messerstiche verletzt worden sei. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ im Bereich der Wohnungstüre gerangelt hätten. Ein Messer habe er dabei nicht gesehen. Er sei dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zu Hilfe geeilt und habe den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ von hinten gepackt. Das Gerangel sei dann im Treppenhaus bis kurz vor der Eingangstüre weitergegangen. Wann er dabei durch die Messerstiche verletzt worden sei, könne er nicht sagen. Als er von der Türe im Erdgeschoss wieder nach oben gegangen sei, habe er gesehen, dass am Boden alles voll Blut gewesen sei. Dann habe er realisiert, dass auch er voll Blut gewesen sei. Im Treppenhaus sei es auch zu einem Sturz gekommen. Wie er aber genau gefallen sei oder wo er gelegen habe, könne er nicht sagen. Es sei zudem möglich, dass auch der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gestürzt sei. Ob ihm die Verletzungen im Rahmen des Sturzes zugefügt worden sei, könne er nicht sagen, da alles schnell gegangen sei (Urk. 16/2 S. 5 ff.).

3.4.2. Auch der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ konnte zu den Stichverletzungen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ keine konkreten Ausführungen machen. So machte er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. November 2010 lediglich in allgemeiner Weise geltend, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ versucht habe, den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ festzuhalten. Schliesslich sei B.\_\_\_\_\_ erheblich verletzt worden und sei zu Boden gegangen (Urk. 14/1 S. 4).

In der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. März 2011 gab der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ sodann zu Protokoll, nachdem es erneut geläutet habe, habe er die Türe geöffnet. Dann sei ihm fast die Türe gegen den Kopf geknallt worden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei rein gekommen und habe ihn sofort in die Ecke gedrängt. Dann sei ihm der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ helfen gekommen. Irgendwie sei dann alles ins Treppenhaus gegangen, bis in den ersten Stock runter, bis sie (die beiden Privatkläger) ihn (den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ) wegen ihren Verletzungen

losgelassen hätten (Urk. 14/10 S. 3 f.). Auf die Frage, wie sie die Treppe hinunter gekommen seien, erklärte er schliesslich, sie seien zum Teil umgefallen, alles mögliche, gestürchelt, alles miteinander (Urk. 14/10 S. 7).

3.4.3. Ein Wohnungsmieter der Liegenschaft, in welcher die vorliegend zu beurteilende Auseinandersetzung stattfand, konnte einen Teil des Vorfalls durch den Türspion beobachten. Er gab am 20. November 2010 gegenüber der Kantonspolizei Zürich als Auskunftsperson zu Protokoll, er habe plötzlich einen lauten Knall gehört. Es habe gerumpelt und er habe Metallgeräusche des Geländers im Treppenhaus gehört. Aufgrund dieses lauten Knalls sei er aufgestanden und zum Türspion gegangen. Er habe ca. drei oder vier Männer gesehen, die sich heftig gestritten hätten. Durch den Türspion habe er gesehen, wie die Personen gekämpft hätten. Er konnte aber nicht sehen, ob jemand am Boden gelegen sei. Auch habe er keine Waffen gesehen (Urk. 17/1 S. 2 ff.).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 27. März 2011 führte er als Zeuge aus, er habe durch den Türspion geschaut und vier Personen am Raufen gesehen. Er habe kein Messer gesehen. Er habe aber gesehen, dass jemand die Treppe hinunter gestürzt sei, er glaube, es sei der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ gewesen. Es sei dann noch weiter gerauft worden und am Schluss seien alle vier am Eingang gestanden (Urk. 17/2 S. 3).

3.4.4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2010 aus, dass ihn einer der Privatkläger gehalten habe, der andere habe ihn geschlagen. Er habe dann irgendwann angefangen, gegen die Beine zu stechen. Er habe einfach gegen die Beine gestochen, die er gesehen habe, denn er sei in gebückter Stellung gewesen. Während des Handgemenges seien sie ins Treppenhaus gelangt. Dort sei es weiter gegangen. Er sei wegen der Schläge auch die Treppe hinunter gefallen. Auf die Frage, ob er alleine gefallen sei, erklärte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, er wisse einfach, als er unten gelandet sei, habe er den anderen gleich wieder auf sich und auch seine Schläge gespürt. Er habe niemanden abstechen wollen. Er habe nur gegen die Beine stechen wollen, damit sie ihn losgelassen hätten und er hätte wegkommen können. Den Stich gegen den Oberkörper habe er nicht realisiert (Urk. 13/3 S. 6 ff.).

Ebenso machte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. Januar 2011 geltend, er habe vor Schmerzen und Angst das Messer eingesetzt. Er habe dann, als er gebückt gewesen sei, in Richtung Oberschenkel zugestochen. Er denke, dies habe in der Wohnung stattgefunden. Danach seien sie ins Treppenhaus gelangt. Dann sei er die Treppe hinunter gefallen. Sie hätten ihn dabei immer noch gehalten, gezogen und geschlagen. Er sei nochmals eine Treppe hinunter gestürzt. Sie seien dann bei der Eingangstüre gewesen, die anderen immer noch hinter ihm. Er wisse nicht, ob auch einer der anderen die Treppe hinunter gestürzt sei; dies könnte sein. Als er das erste Mal hinunter gefallen sei, seien die (die beiden Privatkläger) über ihn gekommen. Ob dies ein Sturz gewesen sei oder ob einer sich auf ihn gestürzt habe, wisse er nicht (Urk. 13/4 S. 6 ff.).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 22. Februar 2011 gab der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ weiter zu Protokoll, er habe erst nachdem er gebückt gewesen sei und die anderen auf ihn eingeschlagen hätten, in die Beine gestochen. Den Stich in den Rücken könne er sich nicht erklären. Es sei möglich, dass dieser beim Sturz erfolgt oder der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ ins Messer gelaufen sei (Urk. 13/6 S. 16).

Sodann führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 20. September 2011 aus, er wisse noch, dass er gebückt gewesen sei und Schläge auf den Rücken und den Hinterkopf erhalten habe. Dann habe er irgendwann zugestochen. Den Stich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ könne er sich nur so erklären, dass dieser beim Sturz geschehen sei. Er habe das Messer fest in der Hand gehalten. Ob es beim Sturz oder im Gedränge geschehen sei, könne er nicht erklären. Bewusst habe er nur gegen die Oberschenkel gestochen (Urk. 13/9 S. 3).

Schliesslich führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vor Vorinstanz aus, als der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ von hinten auf ihn zugekommen sei, habe er (der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_) sich gebückt und Schläge auf dem Hinterkopf und dem Rücken gespürt. Irgendwann habe er in den Oberschenkel gestochen. Er habe mit dem Messer die Oberschenkel treffen wollen. Er habe nur Beine gesehen. Er könne sich nicht

erinnern, welchen er zuerst getroffen habe. Er sei gebückt gewesen und habe nicht gesehen, welcher es gewesen sei. Er habe nicht speziell eine Person ausgesucht. Mit den Messerstichen habe er sich losreißen wollen. Er habe sich damit die Flucht ermöglichen wollen. Für den Messerstich in den Rücken habe er immer noch keine Erklärung. Sie seien im Treppenhaus die Treppe hinunter gefallen. Es sei ein Gerangel gewesen. Seine Erklärung sei, dass der Stich passiert sei, während sie die Treppe hinunter gefallen seien. Er habe nur auf die Oberschenkel gezielt. Er könne es sich nur durch den Sturz erklären. Er habe auch beim Haupteingang unten noch in die Oberschenkel gestochen. Aber auf dem Weg hinunter sei es ein Gerangel gewesen und er habe keine Möglichkeit gehabt, zuzustechen. Sie seien hinunter gefallen. Erst als er ganz unten und auf den Beiden gewesen sei, habe er wieder zugestochen (Urk. 74 S. 7 ff.).

Ebenso führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er habe, nachdem er mehrere Schläge gespürt habe, im Gerangel begonnen, gezielt auf die Oberschenkel zu stechen. Er sei dabei gebückt gewesen. Er habe die Oberschenkel gesehen und habe darauf gestochen. Die Verletzung im Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ könne er sich nur dadurch erklären, dass diese entweder im Gerangel oder während des Sturzes im Treppenhaus geschehen sei. Er nehme aber eher an, es sei während des Sturzes geschehen (Urk. 127 S. 7 ff.).

3.4.5. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - mit der Vorinstanz und entgegen dem Anklagesachverhalt - nicht sogleich nach dem Eintreten in die Wohnung auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ einstach, sondern erst während des Gerangels mit den beiden Privatklägern, als er in gebückter Stellung war, er sich in Bedrängnis befand und weglaufen wollte (Urk. 109 S. 39 ff.). Auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann hier vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

So führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ konstant aus, die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten ihn festgehalten und geschlagen. Er sei in diesem Zeitpunkt in gebückter Stellung gewesen. Um fliehen zu können, hätte er dann auf die Oberschenkel der Privatkläger eingestochen (Urk. 13/3, Urk. 13/4, Urk. 16/6,

Urk. 16/9, Urk. 74 und Urk. 127). Demgegenüber erklärte der Privatkläger C. \_\_\_\_\_ zu Beginn der Untersuchung, der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ habe sofort auf ihn eingestochen (Urk. 14/1 S. 4). In der Folge relativierte er aber seine Aussage und machte geltend, es sei schon möglich, dass er die Stichverletzungen erst dann erlitten habe, als der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ in Bedrängnis durch ihn und den Privatkläger B. \_\_\_\_\_ geraten sei. Er haben den Vorfall nicht mehr 100% in Erinnerung (Urk. 13/8 S. 3). Sodann gab er zu Protokoll, er habe das Gefühl, es sei bereits im "eins gegen eins" zu einer Stichbewegung gekommen. Er könne es aber nicht mit 100%iger Sicherheit sagen. Er glaube, er - A. \_\_\_\_\_ - habe ihm umgehend nach dem Eintreten in die Wohnung einen Stich in den Oberschenkel verpasst. Er - A. \_\_\_\_\_ - habe ihn in die Ecke gedrängt und dann müsse es passiert sein (Urk. 14/10 S. 4 f.). Die Aussagen des Privatklägers C. \_\_\_\_\_ erscheinen unklar und damit nicht geeignet, die konstanten Angaben des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ in Zweifel zu ziehen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ sowie jene des Zeugen nichts zur Erhellung des diesbezüglichen Sachverhalts beizutragen vermögen, denn sowohl der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ als auch der Zeuge konnten keine Angaben zum konkreten Ablauf der Messerstiche machen (vgl. Urk. 16/1, Urk. 16/2, Urk. 17/1, Urk. 17/2). Schliesslich bleibt zu berücksichtigen, dass die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ mit den Verletzungsbilder bei den Privatklägern übereinstimmt. So verliefen die Stichkanäle - mit Ausnahme des Stichs in den Rücken - jeweils von unten nach oben (Urk. 29/5). Damit werden die Aussagen des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ gestützt, wonach er in gebückter Stellung gegen die Oberschenkel der Privatkläger zustach. Da keine weiteren Beweise in Bezug auf den Ablauf der Messerstiche vorliegen, kann diesbezüglich - mit der Vorinstanz - auf die konstante und plausible Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ abgestellt werden.

3.4.6. Sodann ist - mit der Vorinstanz - festzuhalten, dass der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ zwar ziel- und wahllos, aber bewusst gegen den unteren Körperbereich der Privatkläger zugestochen hatte (Urk. 109 S. 42 f.). Auch hier kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ führte konstant aus, er habe nur gegen die Beine gestochen (Urk. 13/3 S. 6: "Ich habe dann irgend wann angefangen, gegen die Beine zu stechen."; Urk. 13/4 S. 6: "Ich habe dann, als ich mal gebückt war, zugestochen in Richtung Oberschenkel."; Urk. 13/9 S. 3: "Bewusst habe ich nur gegen die Oberschenkel gestochen."; Urk. 74 S. 7: "Irgendwann dann habe ich in den Oberschenkel gestochen."; Urk. 127 S. 8: "Ich habe nur noch die Beine gesehen. Ich habe dann auf die Oberschenkel gezielt und dort zugestochen."). Wohin genau er aber zugestochen hat, konnte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht darlegen. So erklärte er selber, er habe einfach gegen die Beine gestochen, die er gesehen habe, er sei ja in gebückter Stellung gewesen (Urk. 13/3 S. 6). Er habe einfach die Beine treffen wollen, die Oberschenkel. Er habe nur Beine gesehen. Er könne sich nicht erinnern, welchen er zuerst getroffen habe. Er sei gebückt gewesen und habe nicht gesehen, welcher es gewesen sei. Er habe nicht speziell eine Person ausgesucht (Urk. 74 S. 8). Es könne auch sein, dass er Stichbewegungen gemacht und dabei nicht getroffen habe (Urk. 13/3 S. 9). Es kann zwar vorliegend - mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ - davon ausgegangen werden, dass er stets in Richtung und bewusst auf die Oberschenkel und nicht auch auf deren Oberkörper eingestochen hatte. Diese Sachdarstellung wird im Wesentlichen auch vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ bestätigt. So führte dieser aus, der Beschuldigte habe ihn mit den Händen zurück drängen wollen, habe seitlich ausgeholt und in Richtung Oberschenkel gestochen (Urk. 14/10 S. 6). Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aber ausführte, einfach gegen die Beine gestochen zu haben, die er vor sich gesehen habe, und es auch sein könne, dass er nicht immer getroffen habe, verdeutlicht er selber, seine Stichbewegungen nicht gezielt, sondern vielmehr wahllos gegen die Beine der beiden Privatkläger ausgeführt zu haben. Entsprechend deutet auch die Verletzung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ an der rechten Beckenschaufel - wie die Vorinstanz ausführte (Urk. 109 S. 43) - darauf hin, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Gerangel den Oberschenkel nicht immer hat treffen können.

3.4.7. Wie dargelegt, beanstandet die Staatsanwaltschaft in ihrer Hauptanklage die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die Stichverletzung im Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ während des Sturzgeschehens im Treppenhaus erfolgt sein könnte. Dies sei realitätsfremd (Urk. 113 S. 2). Einerseits könne es nicht

sein, dass bei einem solchen Sturz das Messer nur 5 cm eingedrungen wäre. In einer solchen Konstellation wäre zu erwarten, dass die Klinge viel tiefer in den Körper eindringen würde. Andererseits sei es unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte in einer solchen Konstellation A.\_\_\_\_\_ sein Messer am Schluss immer noch in der Hand gehabt hätte. Wäre die Stichverletzung tatsächlich im Rahmen des Sturzgeschehens zustande gekommen, hätte der Beschuldigte spätestens dann wohl das Messer losgelassen und es nicht mehr in der Hand gehabt (Urk. 128 S. 4 f.) Die Staatsanwaltschaft lässt zwar den konkreten Handlungsablauf bezüglich dieser Stichverletzung offen. Sie geht aber im Wesentlichen davon aus, dass die entsprechende Verletzung während des Gerangels, als der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ziel- und wahllos gegen die beiden Privatkläger eingestochen habe, entstanden sei (vgl. Urk. 52 S. 5; Urk. 113 S. 2; Urk. 128 S. 3 f.).

Wie aus den vorstehend wiedergegebenen Aussagen ersichtlich ist, konnte keine der beteiligten Personen konkrete Angaben zum Messerstich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ machen. Weder der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, noch die beiden Privatkläger oder der Zeuge hatten während der Auseinandersetzung wahrgenommen, wie der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ am Rücken verletzt wurde. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ machte diesbezüglich stets geltend, er könne sich den Stich in den Rücken nicht erklären. Es sei aber möglich, dass diese Verletzung beim Sturz im Treppenhaus erfolgt oder der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ ins Messer gelaufen sei (Urk. 16/6 S. 16; Urk. 16/9 S. 3; ebenso Urk. 127 S. 13).

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - wie vorstehend dargelegt - in gebückter Stellung ziel- und wahllos, aber bewusst gegen den unteren Körperbereich der Privatkläger zugestochen hatte. Entsprechend erscheint es nicht plausibel, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ während des Gerangels aus dieser Position heraus den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ im Rückenbereich hätte verletzen können.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ führte konstant aus, er sei während des Gerangels im Treppenhaus wegen der Schläge die Treppe hinunter gefallen. Er konnte zwar nicht konkret darlegen, ob auch einer der beiden Privatkläger mit ihm die Treppe hinunter fiel, schloss dies aber auch nicht aus (Urk. 13/3: Er wisse einfach, als er

unten gelandet sei, habe er den anderen gleich wieder auf sich und auch seine Schläge gespürt; Urk. 13/4: Als er das erste Mal hinunter gefallen sei, seien die Privatkläger über ihn gekommen. Ob dies ein Sturz gewesen sei oder ob einer sich auf ihn gestürzt habe, wisse er nicht. Anlässlich der Berufungshandlung führte er diesbezüglich aus, er sowie einer der beiden Privatkläger seien die Treppe hinunter gefallen. Ob auch der zweite Privatkläger im Treppenhaus umgefallen sei, wisse er nicht mehr (Urk. 127 S. 11). Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass es während des Gerangels im Treppenhaus zu einem Sturz gekommen sei. So machte er geltend, er selber sei gestürzt, wobei er aber nicht genau sagen könne, wie er gefallen sei. Es sei zudem auch möglich, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gestürzt sei (Urk. 16/2). Dass es zu einem Sturzgeschehen im Treppenhaus gekommen ist, bestätigte sodann auch der Privatkläger C.\_\_\_\_\_. So machte er geltend, sie seien zum Teil umgefallen, seien gestürchelt, alles miteinander (Urk. 14/10). Schliesslich bestätigte auch der Zeuge, dass es zu einem Sturz gekommen sei. Er führte hierzu aus, er hätte gesehen, dass jemand die Treppe hinuntergestürzt sei, er glaube, es sei der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ gewesen (Urk. 17/2). Aufgrund all dieser Aussagen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sowie der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ während der Auseinandersetzung die Treppe hinunter stürzten. Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ während des gesamten Geschehens, mithin auch während des Sturzes im Treppenhaus, sein Messer stets fest in der Hand hielt (vgl. Urk. 13/9 S. 3; ebenso Urk. 127 S. 10), erscheint es - entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft - durchaus plausibel, dass während des Sturzes der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ im Rückenbereich verletzt wurde (ebenso die Verteidigung in Urk. 129 S. 16, wonach es nicht auszuschliessen sei, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ diese Verletzung im Rahmen eines Sturzgeschehens im Treppenhaus erlitten habe). Dass sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ während des Sturzes auf diese Weise verletzte, erscheint weder lebensfremd noch ausgeschlossen.

Zusammengefasst bleiben - mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 4) - diesbezüglich erhebliche und nicht überwindbare Zweifel an dem in der Hauptanklage umschriebenen Sachverhalt. Es ist damit nicht erstellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ während des Gerangels, indem er ziel- und wahllos auf die Privatkläger

einstach, den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mit einem Messerstich am Rücken verletzte. Nach dem Gesagten ist aber - im Sinne der Eventualanklage - davon auszugehen, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ während des Sturzgeschehens im Treppenhaus durch das Messer, welches der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in den Händen hielt, am Rücken verletzt wurde.

3.5. Was der Täter wusste und wollte bzw. in Kauf nahm, gehört zum subjektiven Tatbestand. Es geht dabei um einen inneren Vorgang, auf den nur anhand einer Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände geschlossen werden kann. Die Feststellung des subjektiven Tatbestands ist damit Bestandteil der Sachverhaltsabklärung. Da in diesem Bereich Tat- und Rechtsfragen (insbesondere bei der Frage des Eventualvorsatzes) sehr eng miteinander verbunden sind, drängt sich regelmässig auf, diese Fragen lediglich einmal unter dem Aspekt der rechtlichen Würdigung zu behandeln. Hiezu ist deshalb auf die folgenden Erwägungen zu verweisen.

#### 4. Rechtliche Würdigung

4.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf den Messerstich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ freigesprochen (Urk. 109 S. 44), auch wenn sich alles im Dispositiv nicht niedergeschlagen hat. In Bezug auf die übrigen Messerstiche auf die beiden Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz das Handeln des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als versuchte mehrfache schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB gewürdigt (Urk. 109 S. 46 ff.).

4.2. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Hauptanklage, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen. Ein derartiges x-faches Zustecken sei nicht einfach nur gefährlich, sondern derart lebensgefährlich, dass dem Beschuldigten ein eventualvorsätzliches Verhalten unterstellt werden müsse, weshalb er ausgangsgemäss nicht nur wegen schwerer Körperverletzung, sondern wegen versuchter Tötung zu verurteilen sei (Urk. 128 S. 1 und 4).

Für den Fall, dass der Stich in den Brustkorb fahrlässig erfolgt sei, beantragte die Staatsanwältin in ihrer Eventualanklage, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung sowie wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu verurteilen (Urk. 128 S. 1 und 5).

4.3. Demgegenüber beantragte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, er sei ausschliesslich der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu verurteilen (Urk. 110 S. 1; Urk. 129 S. 2). Zur Begründung liess er im Wesentlichen vorbringen, dass die Oberschenkelverletzungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ als einfache Körperverletzungen im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB zu werten seien. Die Stiche seien nicht in unmittelbarer Nähe zu wichtigen Blutgefässen erfolgt. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe daher auch nicht mit derartigen Verletzungen rechnen müssen. Zudem habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auch nicht um eine allfällige Gefährlichkeit von Stichen gegen die Oberschenkel gewusst. Bei der Verletzung im Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ sei gemäss Gutachter eine lebensgefährliche Situation verneint worden. Diese Verletzung sei im Rahmen des Sturzgeschehens und damit ungeplant und ohne jeglichen Vorsatz des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erfolgt (Urk. 129 S. 17 ff.).

4.4. Messerstich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_

4.4.1. Der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise - als nach Art. 122 StGB - an Körper oder Gesundheit schädigt.

Der fahrlässigen einfachen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich schuldig und wird auf Antrag bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB von Amtes wegen verfolgt.

4.4.2. Eine lebensgefährliche Körperverletzung - und damit eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB bzw. Art. 125 Abs. 2 StGB - darf nur angenommen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Lebensgefahr notwendigerweise eine zeitlich unmittelbare, akute sein muss. Massgebend ist vielmehr die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs (BGE 131 IV 1 E. 1.1, mit weiteren Hinweisen). Unerheblich ist sodann die Dauer der Lebensgefahr. Es genügt auch eine vorübergehende, möglicherweise nur kurzfristige Gefährdung (Roth/Berkemeier, in: BSK Strafrecht II, N 6 zu Art. 122).

4.4.2.1. Wie dem ärztlichen Bericht der Klinik für Unfallchirurgie des F.\_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2010 entnommen werden kann, habe der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eine Stichverletzung im Bereich des Rückens links neben der Wirbelsäule auf der Höhe des 10. Brustwirbels erlitten. Bei diesem, mindestens 5 cm tiefen Messerstich sei auch die Lunge verletzt worden, was einen Pneumothorax auf der linken Seite verursacht habe. Aus diesem Grund habe notfallmässig eine Thoraxdrainage im Schockraum angelegt werden müssen. Zur Zeit der Aufnahme im Schockraum habe sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ in unmittelbarer Lebensgefahr befunden, da der durch den Messerstich in den Rücken verursachte Pneumothorax zu einem Herzstillstand hätte führen können (Urk. 28/4).

4.4.2.2. Im Aktengutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 23. August 2011 wurde sodann festgehalten, dass die Gefahr eines konkret lebensgefährlichen sogenannten Spannungspneumothorax durch eine notfallmässig erhaltene Thoraxdrainage abgewendet werden können. Bei einem Spannungspneumothorax komme es aufgrund eines Ventilmechanismus zu einem kontinuierlichen Ansaugen von Luft in der Brusthöhle und zu einem vollständigen Kollaps des Lungenflügels auf der Brustkorbseite, wo die Stichver-

letzung bestanden habe. Unbehandelt resultiere eine akut lebensgefährliche Situation aufgrund schwerster Störungen des Kreislaufes und der Lungenfunktion (Urk. 29/5 S. 4).

4.4.2.3. Wie vorstehend dargelegt, hält der ärztliche Bericht vom 23. Dezember 2010 fest, dass sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ durch den Messerstich in den Rücken in unmittelbarer Lebensgefahr befand. Zwar wird im Aktengutachten vom 23. August 2011 ausgeführt, dass die Gefahr eines konkret lebensgefährlichen sogenannten Spannungspneumothorax abgewendet werden konnte. Daraus kann aber - entgegen der Verteidigung (Urk. 80 S. 16; Urk. 129 S. 16 f.) - nicht geschlossen werden, dass damit keine konkrete lebensgefährliche Situation bestand. Vielmehr wird auch in diesem Aktengutachten festgehalten, dass ohne eine entsprechende, notfallmässig angelegte Thoraxdrainage eine akut lebensgefährliche Situation aufgrund schwerster Störungen des Kreislaufes und der Lungenfunktion resultiert hätte. Demnach kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ durch den Messerstich in den Rücken lebensgefährlich verletzt wurde.

4.4.2.4. Nach dem Gesagten liegt damit eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB bzw. Art. 125 Abs. 2 StGB vor.

4.4.3. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Satz 1; direkter Vorsatz). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Satz 2; Eventualvorsatz). Eventualvorsatz im genannten Sinn ist somit gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; BGE 131 IV 1 E. 2.2). Nicht erforderlich ist damit, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 125 IV 242 E. 3c). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht - soweit der Täter nicht geständig ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter

habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2, mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann etwa angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolgs gewertet werden kann (BGE 131 IV 1 E. 2.2, mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch dann vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 1 S. 4 E. 4.1).

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Begehung eines Verbrechens oder Vergehens setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Das schliesst aber nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Danach hat derjenige, welcher eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tat-

sächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 135 IV 56 E. 2.1, 129 IV 282 E. 2.1, 126 IV 13 E. 7 a/bb; Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Auflage, Zürich 2006, S. 326 ff.).

Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab (BGE 133 IV 1 E. 4.1, mit weiteren Hinweisen).

4.4.3.1. Wie dem erstellten Sachverhalt zu entnehmen ist, kam es zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und den beiden Privatkägern zunächst in der Wohnung zu einem Gerangel mit Messerstichen gegen die Oberschenkel der Privatkäger. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ befand sich in Bedrängnis und versuchte davonzulaufen, um den beiden Privatkägern zu entkommen. Nachdem sich das Gerangel von der Wohnung in das Treppenhaus verlagerte, kam es auf der Treppe zu - mindestens - einem Sturz des Privatkägers B.\_\_\_\_\_ und des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Anlässlich dieses Treppensturzes wurde der Privatkäger B.\_\_\_\_\_ mit dem Messer, welches der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in seiner Hand hielt, im Rückenbereich schwer verletzt.

Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ während des gesamten Gerangels das Messer fest in seinen Händen hielt, hat er eine erhebliche Gefahr geschaffen, die beiden Privatkäger schwer verletzen zu können. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist als Aggressor mit dem Messer in der Hand in die Wohnung eingedrungen, um Kokain zu stehlen. Er hat während der gesamten Auseinandersetzung nichts unternommen, um diese Gefahr zu beseitigen oder zu minimieren. So führte er lediglich

aus, er habe das Messer nicht weggeworfen, da er Angst gehabt habe, dass dann die Privatkläger das Messer ergreifen würden (Urk. 13/3 S. 7). Sehr wohl hätte er aber das Messer wegstecken und damit ohne Weiteres die vom Messer ausgehende Gefahr beseitigen können. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist damit ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen. Zu berücksichtigen bleibt aber, dass das Sturzgeschehen nicht nur auf das Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zurückzuführen ist. Vielmehr trugen auch die Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ durch ihre berechnete und angemessene Gegenwehr dazu bei, dass es zu diesem Sturz kam. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass durch das inkriminierte Verhalten nicht nur die beiden Privatkläger gefährdet wurden. Durch sein Verhalten gefährdete er auch sich selber. So hätte er sich während des Sturzes erheblich verletzen können.

Aus dem gesamten Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist die Sorgfaltspflichtverletzung nicht als derart schwer zu würdigen, als dass ohne Weiteres der Schluss gezogen werden könnte, dass er während des Gerangels eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen hätte. Unter den gegebenen Umständen muss ihm aber - entgegen der Verteidigung (Urk. 129 S. 19 f.) - angerechnet werden, dass er den Erfolg, mithin die Verursachung einer schweren Körperverletzung infolge eines Messerstichs während des Gerangels, hätte voraussehen können. Es kann ihm aber zu Gute gehalten werden, dass er wohl auf das Ausbleiben des Erfolgs vertraut hat. Damit hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ pflichtwidrig unvorsichtig und somit fahrlässig gehandelt.

4.4.3.2. Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch sein fahrlässiges Verhalten den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ schwer verletzte, hat er sich in Bezug auf den Messerstich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

4.4.3.3. Da nach dem Gesagten dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf den Messerstich in den Rücken des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ein fahrlässiges - und damit gerade kein vorsätzliches Handeln - vorgeworfen werden kann, erübrigen sich entsprechende Ausführungen zu der in der Hauptanklage umschriebenen versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung.

#### 4.5. Übrige Messerstiche gegen die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_

4.5.1. Gemäss ärztlichem Bericht der Klinik für Unfallchirurgie handelte es sich bei den Stichverletzungen in die Oberschenkel sowie der Stichverletzung im Bereich der rechten Beckenschaufel des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ um einfache Fleischwunden. Eine unmittelbare Lebensgefahr bestand dadurch nicht (Urk. 28/4 S. 2 f.). Ebenso hielt das Aktengutachten des Instituts für Rechtsmedizin ... (IRM) fest, dass aufgrund der Stichverletzungen am Oberschenkel des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ keine unmittelbare, konkrete Lebensgefahr bestand (Urk. 29/5 S. 3). Damit ist bei den genannten Verletzungen, welche die beiden Privatkläger erlitten, keine vollendete schwere Körperverletzungen im Sinne von Art. 122 StGB ersichtlich.

Zu prüfen bleibt demnach, ob der Beschuldigte sich der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat.

4.5.2. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_180/2011 vom 5. April 2012, E. 2.1.3, mit Hinweisen; BGE 137 IV 113 E. 1.4.2).

4.5.3. Wie dem Aktengutachten des Instituts für Rechtsmedizin ... (IRM) entnommen werden kann, wurde dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ ein ca. 5 cm, ein ca. 9 bis 10 cm und ein ca. 13 cm langer, je in Richtung Rumpf verlaufender Stich in den linken Oberschenkel zugefügt. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ erlitt - neben der Stichverletzung in den Rücken - zwei Stichverletzungen in die linke Oberschenkelaussenseite, drei Stichverletzungen in die rechte Oberschenkelaussenseite und eine Stichverletzung im Bereich der rechten Beckenschaufel. Das Aktengutachten hält sodann fest, dass bei einer geringfügigen Verschiebung der Stichkanäle grosse

Blutgefässe oder Nerven hätten getroffen werden können. Im Fall einer Verletzung der Blutgefäss hätte dies zu einem Blutverlust führen können, der ohne ärztliches Eingreifen rasch ein lebensbedrohliches Ausmass hätte haben können. Die Verletzung eines Nervs hätte Empfindungs- sowie gegebenenfalls Funktionsstörungen zur Folge haben können (Urk. 29/5 S. 3 ff.).

4.5.4. Diesen Verletzungen zufolge übte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ massive Gewalt gegen die beiden Privatkläger aus. Hierzu verwendete er - gemäss erstelltem Sachverhalt - ein Messer, welches eine Klingenlänge von ca. 11 cm aufwies. Unter Berücksichtigung der Einstichtiefen, welche bei den Verletzungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ gemessen werden konnten, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit erheblicher Wucht in die Oberschenkel der beiden Privatkläger eingestochen hatte. Insbesondere wies eine der Stichwunden eine Tiefe von 13 cm auf und war damit deutlich länger als die verwendete Messerklinge.

4.5.5. Die Verteidigung beanstandete, dass die Aussagen im Aktengutachten des IRM unkorrekt und zu vage seien, weshalb das Gutachten nicht als Grundlage einer Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung dienen könne (Urk. 80 S. 16; Urk. 129 S. 17 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Das Gutachten hält zwar - mit der Verteidigung - nicht konkret fest, was unter einer geringfügigen Verschiebung der Stichkanäle, bei welcher grosse Blutgefässe oder Nerven hätten getroffen werden können, zu verstehen ist. Die Verteidigung verkennt aber, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ziel- und wahllos in Richtung der Oberschenkel stach und damit nicht hinreichend kontrollieren konnte, wo genau und wie tief er die beiden Privatkläger verletzte. Es hing damit weitgehend vom Zufall ab, wohin und wie tief der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in die Oberschenkel der beiden Privatkläger stach. Wenn das Aktengutachten davon spricht, dass bereits eine geringfügige Verschiebung der Stichkanäle zu einer Verletzung von grossen Blutgefässen und damit zu einer lebensgefährlichen Verletzung hätte führen können, so ist darunter eine Sachverhaltsalternative zu verstehen, die beim Vorgehen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ohne weiteres im Bereich des Möglichen lag. Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ziel- und wahllos und damit nicht kontrolliert auf die Ober-

schenkel der Privatkläger zustach, war es letztlich Zufall, dass durch die Messerstiche keine grossen Blutgefässe getroffen und die Privatkläger nicht lebensgefährlich verletzt wurden. Aufgrund der Anzahl der Messerstiche sowie unter Berücksichtigung der erheblichen Intensität der einzelnen Stiche war das Risiko der Tatbestandsverwirklichung einer schweren Körperverletzung, d.h. vorliegend der Verletzung von grossen Blutgefässen und damit der Gefahr des Verblutens, ohne Weiteres als hoch einzustufen.

4.5.6. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ führte stets aus, er habe bis zu diesem Moment nicht gewusst, dass Stiche gegen die Oberschenkel gefährlich seien (Urk. 13/9 S. 3). Er habe nicht gewusst, dass in den Oberschenkel wichtige Blutgefässe verlaufen würden. Er habe gedacht, in den Oberschenkel gäbe es keine schlimmen Verletzungen. Es sei ihm erst beim Staatsanwalt klar geworden, dass wichtige Blutgefässe in den Oberschenkel verlaufen würden und man verbluten könne. Vorher habe er dies nicht gewusst (Urk. 74 S. 9; so auch die Verteidigung in Urk. 129 S. 18, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht um eine allfällige Gefährlichkeit von Stichen gegen die Oberschenkel gewusst habe).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ungezielte Messerstiche in Brust und Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können (BGE 109 IV 5 E. 2). Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zwar gegen die Oberschenkel und nicht - wie im erwähnten Entscheid - in den Brust- oder den Bauchbereich gestochen. Von einer Person wie dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kann aber ebenso erwartet werden, dass sie weiss, dass sich in einem Oberschenkel grössere Blutgefässe befinden und dass die Verletzung dieser Blutgefässe durch Messerstiche zu einem erheblichen Blutverlust oder gar zum Verbluten führen kann. Einer besonderen Intelligenz oder des Vorliegens eines speziellen Fachwissens bedarf es hierzu ebenfalls nicht. Es ist allgemein bekannt, dass mehrfache wichtige Messerstiche gegen einen Menschen - letztlich fast unabhängig von den konkreten Einstichorten - zu grossem Blutverlust und mithin einer Lebensgefahr führen können. Indem er ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 11 cm mehrfach und massiv, mithin auch vollständig in die Oberschenkel der

Privatkläger rammte, musste dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres bewusst gewesen sein, dass er dadurch wichtige Blutgefässe hätte treffen und damit die Privatkläger lebensgefährlich verletzen können. Im Übrigen traf der Beschuldigte ja nicht nur die Oberschenkel seiner Kontrahenten, sondern ein Stich drang im Hüftbereich in den Körper von B.\_\_\_\_\_ ein. Entsprechend wiegt die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdeführers schwer. Wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer derart auf einen Menschen einsticht, muss in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen. Entsprechend hat er eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen. Dass er die Privatkläger nicht schwer verletzen wollte bzw. ihm dies unerwünscht war, ist unerheblich. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat somit mit Eventualvorsatz - und damit gleichwohl vorsätzlich - gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB gehandelt.

4.5.7. Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch mehrere Messerstiche in die Oberschenkel bzw. im Bereich der rechten Beckenschaufel verletzte. Dass dabei keine grossen Blutgefässe oder Nerven verletzt wurden und damit keine schwere Körperverletzung entstand, hing letztlich vom Zufall ab. Dementsprechend hat sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ der mehrfachen (er schädigte zwei Personen) versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

## 5. Strafzumessung

5.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde - neben der vorliegend nicht angefochtenen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG - der versuchten mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB, der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig gesprochen und mit 42 Monaten Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 109 S. 76 f.).

5.2. Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig dargestellt (Urk. 109 S. 50 ff.). Darauf (Art. 82 Abs. 4 StPO) und auch auf die jüngere Bundesgerichtspraxis zu diesem Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff; BGE 135 IV 130 E. 5.3.1; BGE 132 IV 102 E. 8.1, je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden.

5.3. Die Vorinstanz ging sodann zur Bestimmung des Strafrahmens zutreffenderweise von der Widerhandlung gegen das BetmG als schwerste Straftat aus (Art. 49 Abs. 1 StGB). Entsprechend ist von einem ordentlichen Strafrahmen zwischen 1 und 20 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen, wobei eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Da mit den 20 Jahren bereits die gesetzliche Höchstdauer einer Freiheitsstrafe erreicht ist (Art. 40 StGB), wird durch die zusätzlich vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ begangenen Delikte der Strafrahmen nicht - auch nicht theoretisch - gegen oben geöffnet. Zwar bleibt zu berücksichtigen, dass es vorliegend lediglich beim Anstalten treffen geblieben ist, weshalb die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden kann (Art. 19 Abs. 1 lit g BetmG). Strafmilderungsgründe - wie auch Strafschärfungsgründe - sind aber grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Nur in Ausnahmefällen führen diese dazu, dass der ordentliche Strafrahmen verlassen werden muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Strafe ohnehin am unteren oder oberen Rand des ordentlichen Strafrahmens bewegen würde beziehungsweise deren Ausmass besonders stark ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_611/2010 vom 26. April 2011 E. 4 unter Hinweis auf BGE 136 IV 55; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 18. Auflage, Zürich 2010, N 4 zu Art. 48a i.V.m. N 6 zu Art. 49 StGB). Vorliegend besteht kein Anlass, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Damit ist - neben der Deliktsmehrheit - auch das Anstalten treffen innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entsprechend zu berücksichtigen.

5.4. Tatschwere betreffend Widerhandlung gegen das BetmG und versuchte Nötigung

5.4.1. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 109 S. 64) rechtfertigt es sich vorliegend, aufgrund des engen Sachzusammenhangs die Widerhandlung gegen das BetmG

sowie die versuchten Nötigung nicht separat als einzelne Delikte, sondern gemeinsam als Tatkomplex zu würdigen.

5.4.2. In Bezug auf die objektive Tatschwere fällt in Betracht, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - zusammen mit den beiden Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ - versuchte, den Privatklägern ca. 150 g Kokaingemisch wegzunehmen, wobei von einem Reinheitsgrad von 62 bis 71 % - mithin 93 g reinem Kokain - auszugehen ist. Zwar ist dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ lediglich eine einmalige Widerhandlung gegen das BetmG vorzuwerfen. Mit dieser Menge wird aber die Grenze für die Annahme eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG (18 Gramm; BGE 109 IV 143) um ein Mehrfaches überschritten und - gerade bei "harten Drogen" - zur hohen Gefährdung einer Grosszahl von Menschen beigetragen. Die Vorgehensweise aller Beschuldigten muss indessen - mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 109 S. 64) - als unprofessionell und dilettantisch bezeichnet werden. So erscheint die gesamte Tat weder durchdacht noch detailliert geplant. Entsprechend ergriff der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ auch unmittelbar, nachdem sich die Privatkläger zu wehren begannen, die Flucht und liess den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ alleine mit den beiden Privatkläger in der Wohnung zurück. Straferhöhend ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht nur seine Präsenz, sondern auch ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 11 cm einsetzte, um seinem Willen genügend Nachdruck zu verleihen.

Schliesslich bleibt zu berücksichtigen, dass es bezüglich der Widerhandlung gegen das BetmG beim Anstalten treffen und betreffend die Nötigung beim Versuch blieb. Dies ist aber nicht - zumindest nicht ausschliesslich - dem freien Willen der Beschuldigten zu zuschreiben. Vielmehr stiessen die Beschuldigten auf unerwartet erheblichen Widerstand und sahen sich dementsprechend gezwungen, die Flucht zu ergreifen. Dass die Tat nicht zu Ende geführt wurde, rechtfertigt damit lediglich eine geringe Minderung der Strafe.

Nach dem Gesagten erscheint die vorinstanzliche Qualifikation des objektiven Tatverschuldens als "gerade noch leicht" als dem Verschulden des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angemessen und ist zu übernehmen.

5.4.3 Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist vorab - mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 64) - davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ voll zu-rechnungsfähig handelte. Zwar hat er - unbestrittenermassen (Urk. 74 S. 6) - wäh- rend der Fahrt zu den Privatklägern einen Joint geraucht. Wie aber die Vorinstanz zutreffend ausführte, beruhte die Tat auf seinem freien und bereits gefällten Entschluss. Sie war damit geplant und wurde nicht spontan ausgeführt. Ent- sprechend ist der Konsum von Marihuana für die Beurteilung der Widerhandlung gegen das BetmG sowie die versuchte Nötigung nicht strafmindernd zu be- rücksichtigen.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ handelte ausschliesslich aus rein finanziellen und da- mit aus egoistischen Beweggründen. So führte er selber aus, er hätte versucht, dass Kokain zu verkaufen. Er hätte irgend einen Käufer gesucht (Urk. 13/5 S. 8). Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sodann das fragliche Messer auf sich führte und damit versuchte, die Privatkläger zur Herausgabe des Betäubungsmittels zu be- wegen, offenbarte er - mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 64) - eine hohe Intensität an deliktischem Willen und damit eine erhebliche deliktische Energie.

Dementsprechend vermögen die subjektiven Elemente - mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 109 S. 65) - die objektive Tatschwere nicht zu verringern.

5.4.4. Ausgehend von der objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von rund 20 Monaten noch knapp angemessen. Sie ist im Bereich von rund 20-24 Monaten festzu- setzen.

## 5.5. Tatschwere der versuchten mehrfachen schweren Körperverletzung

5.5.1. Der Beschuldigte hat sich sodann der mehrfachen eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung schuldig gemacht. Art. 122 StGB sieht für sich alleine eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen vor.

5.5.2. In Bezug auf die objektive Tatschwere fällt in Betracht, dass der Beschul- digte A.\_\_\_\_\_ mit einem Messer, welches über eine Klingenlänge von ca. 11 cm

verfügte, mehrfach auf die beiden Privatkläger einstach und diesen dadurch erhebliche - bis zu 13 cm tiefe - Stichwunden an den Oberschenkel sowie dem Privatklägers B.\_\_\_\_\_ eine Stichverletzung im Bereich der rechten Beckenschau- fel zufügte. Aufgrund dieser Stichverletzungen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit massiver Wucht gegen die Beine der Privat- kläger einstach. Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht weniger als neun Mal, zumindest teilweise mit massiver Wucht ziel- und wahllos auf die Beine der Privatkläger einstach, offenbarte er eine erhebliche deliktische Energie.

Das objektive Tatverschulden für das mutmasslich vollendete Delikt wiegt - mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 65) - erheblich.

5.5.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - wie vorstehend ausgeführt - vor der Tat einen Joint geraucht hatte. Hierzu führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aus, die Wirkung sei sehr stark gewesen (Urk. 74 S. 6). Als er in die Wohnung gekommen sei, sei er voll drauf gewesen (Urk. 13/3 S. 7). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ konsumierte aber vor seiner Verhaftung - gemäss eigenen Angaben - während drei Jahren täglich Marihuana (Urk. 127 S. 20). Er war somit ein mehrjähriger und regelmässiger Konsument von Marihuana und damit an die entsprechende Wirkung gewohnt. Dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zusammen mit dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ un- mittelbar vor der Tat einen Joint rauchte, ist damit, selbst wenn der Konsum ge- mäss Verteidigung kurz nach dem Aufstehen und damit auf "nüchternen Magen" erfolgt sein soll (Prot. II S. 8), - entgegen der Vorinstanz (Urk. 109 S. 65) und der Verteidigung (Urk. 129 S. 23) - nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat die Taten - mit der Vorinstanz - nicht geplant. So hat er erst dann auf die Beine der beiden Privatkläger zugestochen, als er in Bedrängnis war und flüchten wollte. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ befand sich aber aufgrund seines eigenen Verschuldens in dieser Situation. Zudem bleibt zu berücksichtigen, dass kein begründeter Anlass bestand, dass er sich mit dem Messer den Weg frei kämpfen musste. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ andere Möglichkeiten geboten hätten, um sich aus

dieser Situation zu befreien. Namentlich hätte er schon frühzeitig die Flucht bzw. den Rückzug ergreifen können.

Die subjektiven Umstände wirken sich damit gegenüber dem objektiven Tatverschulden weder strafmindernd noch strafferhöhend aus.

5.5.4. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere für die mutmasslich vollendete mehrfache schwere Körperverletzung erscheint eine Einsatzstrafe von rund 50 Monaten als gerechtfertigt.

5.5.5. Bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe mildern. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe bei einem - wie vorliegend - vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 55 E. 1).

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hielt das Aktengutachten des IRM fest, dass bereits bei einer geringfügigen Verschiebung der Stichkanäle grosse Blutgefässe oder Nerven hätten getroffen werden können. Indem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ziel- und wahllos in Richtung der Oberschenkel stach und damit nicht hinreichend kontrollieren konnte, wo genau und wie tief er die beiden Privatkläger verletzte, hing es letztlich vom Zufall ab, dass durch die diversen Messerstiche keine grösseren Blutgefässe getroffen und die Privatkläger lebensgefährlich verletzt wurden.

Sodann fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auch im Anschluss an seine Tathandlung nichts unternommen hat, um den möglichen Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs abzuwenden. So hat er sich weder um die Verletzten gekümmert, noch hat er beispielsweise telefonisch einen Krankenwagen oder einen Notfallarzt aufgeboden.

Die Vorinstanz hat den Versuch der mehrfachen schweren Körperverletzung mit einer Reduktion von einem Drittel berücksichtigt (Urk. 109 S. 66). Nach dem Gesagten, insbesondere da es lediglich Zufall war, dass die Privatkläger nicht schwerer verletzt wurden, erscheint - mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 128 S. 6) -

eine derart weitgehende Strafreduktion nicht angemessen. Der Umstand, dass es bei den versuchten Taten blieb, rechtfertigt lediglich eine geringfügigere Reduktion auf rund 40 Monate.

5.5.6. Die versuchten mehrfachen schweren Körperverletzungen führen damit zu einer ganz deutlichen Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe.

#### 5.6. Tatschwere der fahrlässigen schweren Körperverletzung

5.6.1. Der Beschuldigte hat sich schliesslich der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gemacht. Art. 125 StGB sieht für sich alleine eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor.

5.6.2. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch einen mindestens 5 cm tiefen Messerstich in den Rücken auf der Höhe des 10. Brustwirbels an der Lunge verletzt wurde. Dieser Stich verursachte einen Pneumothorax links, weshalb der Privatkläger notfallmässig operiert werden musste (vgl. Urk. 28/4).

Das objektive Tatverschulden wiegt damit erheblich.

5.6.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zwar auch hier zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ kurz vor der Tat einen Joint geraucht hatte. Wie aber bereits vorstehend erwähnt, ist dies - da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ein gewohnter Mariuhanakonsument war - vorliegend nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Die vorliegend zu beurteilende Stichverletzung erfolgte während des Gerangels im Treppenhaus. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass die Privatkläger - unbestrittenermassen - versuchten, den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zurückzuhalten. Dabei kam es zum fraglichen Treppensturz, bei welchem der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ verletzt wurde. Straferhöhend fällt demgegenüber in Betracht, dass sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ selbstverschuldet in dieser Situation befand. Zudem schuf er durch sein Verhalten eine erhebliche Gefahr für die beiden Privatkläger, denn während des gesamten Gerangels hielt er das Messer fest in seiner Hand.

Obwohl dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hätte bewusst sein müssen, dass er dadurch einen seiner Kontrahenten schwer verletzen könnte, hielt er das Messer auch während des Kampfgeschehens auf der Treppe weiterhin fest in der Hand und hat damit nichts unternommen, um diese Gefahr abzuwenden oder zu minimieren.

Die subjektiven Umstände wirken sich damit gegenüber dem objektiven Tatverschulden weder strafmindernd noch strafe erhöhend aus.

5.6.4. Damit führt die fahrlässige schwere Körperverletzung zu einer erheblichen Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe.

5.6.5. Berücksichtigt man alle Taten, für die sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu verantworten hat, erscheint - asperiert - aufgrund der Tatschwere eine Strafe von rund 65 Monaten angemessen.

#### 5.7. Täterkomponente

5.7.1. Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ausführlich angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 109 S. 66 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er verdiene derzeit knapp Fr. 4'000.- pro Monat. Er wohne bei seiner Schwester und bezahle ihr monatlich Fr. 750.-. Er habe noch immer Schulden von Fr. 50'000.-. Er möchte eine Lehre im Detailhandel absolvieren. Er sei ledig und habe keine Kinder (Urk. 127 S. 2 f.).

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 109 S. 67), wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei der Strafzumessung neutral aus.

5.7.2. Gemäss aktuellem Strafregisterauszug weist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - im Gegensatz zur Vorinstanz (vgl. Urk. 109 S. 67) - nur noch eine Vorstrafe auf. So wurde er von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mit Strafbefehl vom 16. April 2008 wegen Fahren in fahruntfähigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) verurteilt und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen bestraft (Urk. 124).

Diese Strafe liegt bereits seit längerem zurück und ist nicht einschlägig. Entsprechend ist diese Vorstrafe bei der vorliegenden Strafzumessung vernachlässigbar.

5.7.3. In Bezug auf das Nachtatverhalten ist schliesslich zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bereits früh in der Untersuchung vollumfänglich geständig zeigte. So verweigerte er zwar noch anlässlich der ersten Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft am 29. November 2010 die Aussage (Urk. 13/1). Ebenso zeigte er sich in der zweiten staatsanwaltlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2010 ungeständig (Urk. 13/2). Gleichentags legte er aber bereits ein umfassendes Geständnis ab (Urk. 13/3). Zudem ist - mit der Vorinstanz (Urk. 109 S. 68) - strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen eine aussergerichtliche Lösung traf und bereits einige tausend Franken bezahlt hat.

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist damit - über die Vorinstanz hinaus, die hier lediglich einen Abzug von 4 Monaten veranschlagt hat (Urk. 109 S. 68) - erheblich strafmindernd zu berücksichtigen.

5.7.4. Unter Würdigung der genannten Umstände kann damit festgehalten werden, dass sich die Täterkomponente insgesamt erheblich strafmindernd auswirkt.

## 5.8. Fazit

In gesamthafter Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angemessen.

An diese Freiheitsstrafe sind die durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstandenen 136 Tage anzurechnen (Art. 51 StGB; vgl. Urk. 109 S. 68).

## 6. Strafvollzug

Bei einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren ist die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Vollzugs von Gesetzes wegen ausgeschlossen (Art. 42 und Art. 43 StGB).

## 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Die Verteidigung beantragt, die Kosten der Untersuchung sowie der gerichtlichen Verfahren seien wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit abzuschreiben bzw. auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ sei es aufgrund seiner finanziellen Lage nicht möglich, die Kosten der beiden Verfahren zu bezahlen. Mit einer Abschreibung dieser Kosten würde erstens ein Beitrag zur Resozialisierung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ geleistet, welcher sein künftiges Leben ohne die Hypothek der Verfahrenskosten beginnen könnte. Zweitens sei auch der Realität Rechnung zu tragen, da eine entsprechende Forderung des Staates gegenüber dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ schlicht wertlos wäre (Urk. 129 S. 26).

7.1.1. Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. In Kommentatorenkreisen ist man sich unter Hinweis auf die Materialien zwar mehrheitlich einig, dass diese Bestimmung - die begrifflich an sich eine rechtskräftige Kostenaufgabe voraussetzt - auch Grundlage für die Festsetzung und Auflage der Gebühren und Kosten bilden soll (Schmid, Praxiskommentar, N. 3 f. zu Art. 425; ZHK-Griesser, N. 2 zu Art. 425; BSK-Domeisen, N. 3 zu Art. 425). Keinesfalls verlangt aber Art. 425 StPO, dass - gleichsam zwingend - schon im Urteil darüber befunden wird, ob der minderbemittelte Betroffene von der Kostentragungspflicht (allenfalls auch nur teilweise) zu befreien ist. Vielmehr ermöglicht es die genannte Bestimmung - bzw. legt es deren Wortlaut gar nahe - dass den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung getragen werden kann. Ein solches Vorgehen war auch bereits unter dem bis Ende 2010 in Kraft gestandenen § 190a StPO/ZH zulässig, obwohl jene Bestimmung noch ausdrück-

lich festgelegt hatte, dass bereits bei der Bemessung und der Auflage der Kosten die Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen waren (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_417/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2.4.4. samt Verweisen und 1P.411/2002 vom 6. November 2002 E. 5.4.; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 9 zu § 190a StPO, Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4.A., Zürich 2004, N 1215 und Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichtes 1987, S. 337 Nr. 70). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang nämlich, dass die definitive Abschreibung von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist und einem Erlass gleichkommt. Sie können daher selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse kommt. Diese Art der Abschreibung sollte daher nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen gewährt werden (vgl. zum alten Recht ZR 103 Nr. 46).

7.1.2. Vorliegend ist kein solcher Ausnahmefall gegeben: Zwar befindet sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in finanziell prekären Verhältnissen und wird nun eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüssen müssen. Das schliesst aber nicht aus, dass er dereinst wieder einmal durch eigenen Arbeitserwerb in günstige finanzielle Verhältnisse kommen kann. Auch wenn der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ noch keine Berufslehre abgeschlossen hat, kann - insbesondere aufgrund seines jungen Alters - nicht gesagt werden, es sei ausgeschlossen, dass er in absehbarer Zeit in eine günstigere wirtschaftliche Situation kommen wird. Den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bereits im jetzigen Zeitpunkt von der - ganzen oder teilweisen - Tragung der Untersuchungs- und Verfahrenskosten definitiv zu entbinden wäre daher nicht gerechtfertigt.

7.2. Ausgangsgemäss - der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verurteilt - ist die vorinstanzliche Kostenverlegung (Dispositiv-Ziffer 11 des angefochtenen Urteils) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

7.3. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenverlegung nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Verfahren unterliegt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ - wie vorstehend erwähnt - vollumfänglich. Demgegenüber obsiegt die Staatsanwaltschaft teilweise, da sie mit ihrem Antrag bezüglich der

Strafzumessung in geringem Masse durchdringt. Im Übrigen (insbesondere im Schuldpunkt) unterliegt aber auch sie. Damit rechtfertigt sich die folgende Kostenverlegung:

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, sind zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, aber mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind zu zwei Dritteln dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von zwei Dritteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten in diesem Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

7.4. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ hat im Berufungsverfahren keine Entschädigung für notwendige Aufwendungen beantragt. Damit ist ihm für das vorliegende Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 und 2 StPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 22. Juni 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"1. a.) [...]

b.) [...]

c.) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig

- (...)

- der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB

- der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG
  - der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. a.) [...]
- b.) [...]
- c.) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit (...) einer Busse von Fr. 300.–  
(...) Die Busse ist zu bezahlen.  
Bezahlt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. Von der Vereinbarung vom 20. Juni 2012 zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen (Genugtuung von Fr. 8'000.–, Schadenersatz pauschal Fr. 4'000.–).
7. Von der Vereinbarung vom 12. Juni 2012 zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen (Genugtuung von Fr. 4'500.–, Schadenersatz pauschal Fr. 860.–).
8. [...]
9. Die Genugtuungsforderung und die Schadenersatzforderung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ werden im Mehrbetrag abgewiesen.
10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- |     |           |   |
|-----|-----------|---|
| Fr. | 6'000.–   | ; die weiteren Kosten betragen:             |
| Fr. | 18'000.–  | Gebühr Strafuntersuchung                    |
| Fr. | 3'420.–   | Kosten Kantonspolizei                       |
| Fr. | 22'909.25 | Untersuchungskosten                         |
| Fr. | 39'329.60 | Kosten der amtlichen Verteidigung           |
| Fr. | 1'946.95  | Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung |

11. (...)
12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
13. (Mitteilungen)
14. (Rechtsmittelbelehrung)"
15. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig
  - der versuchten mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB,
  - der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 136 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 11) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. amtliche Verteidigung  
Fr. unentgeltliche Rechtsvertretung Privatkläger B.\_\_\_\_\_
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, werden zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, aber mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von zwei Dritteln einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten in diesem Umfang bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

6. Dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
- die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des genannten Privatklägers
- die Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des genannten Privatklägers

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
16. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 7. März 2013

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hauser